

Kassel documenta Stadt  
Oberbürgermeister  
Lebensmittelüberwachung und  
Tiergesundheit  
- Abteilung Tierseuchen,  
Tierarzneimittel -

Dr. Heiko Purkl  
heiko.purkl@kassel.de  
veterinaer@kassel.de  
Telefon 0561 787-3332  
Fax 0561 787-3335  
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99  
BIC HELADEF1KAS

Stegerwaldstraße 26 A  
34123 Kassel  
Zimmer E3  
Sprechzeiten nach  
Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An alle Bienenhalter  
in dem durch Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2023  
festgelegten Sperrbezirk

*Tag der Veröffentlichung dieser Aufhebungs-Verfügung  
im Amtsblatt der Stadt Kassel: 14. Juni 2024*

**Kassel** documenta Stadt

14. Juni 2024  
1 von 3

### **Aufhebung**

**der Sperrbezirks-Anordnung (Allgemeinverfügung) vom 20. Juli 2023 zum Schutz gegen  
die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

*- betroffene Bezirke:*

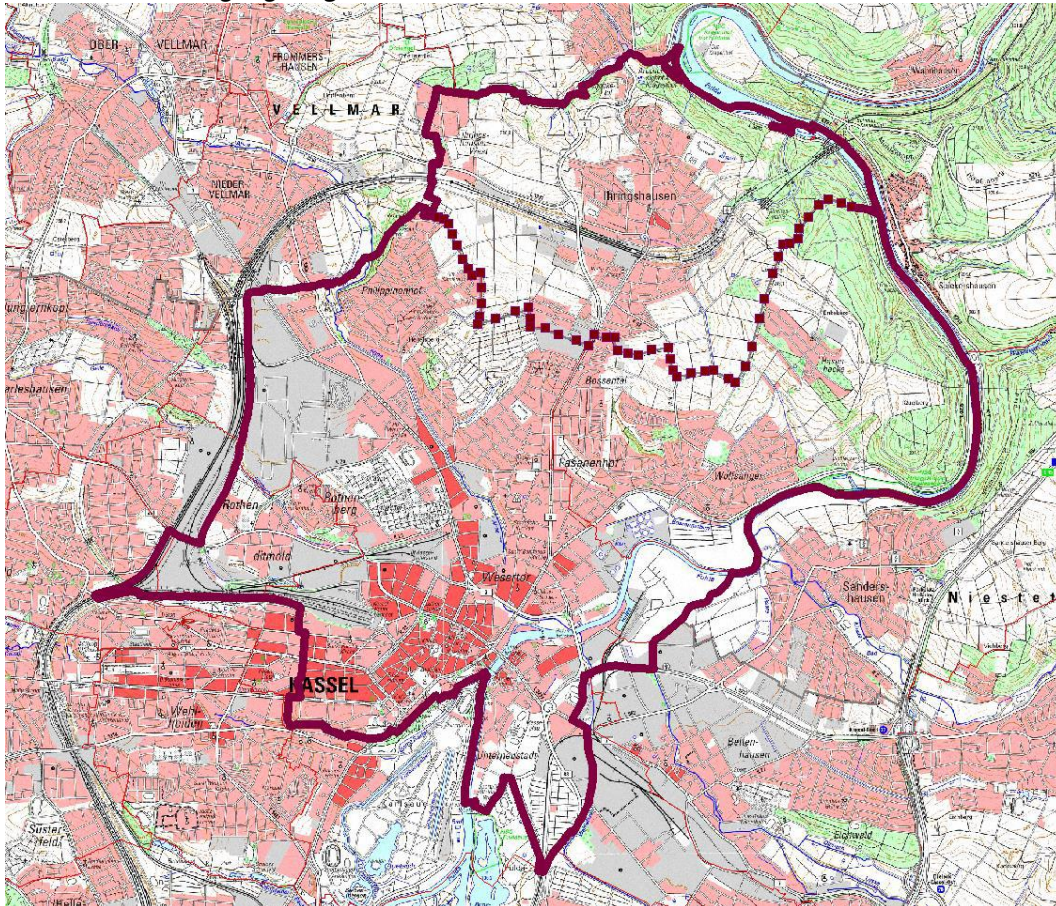
Ortsbezirk (Stadtteil) **Philippinenhof-Warteberg**, Ortsbezirk (Stadtteil) **Fasanenhof**,  
Ortsbezirk (Stadtteil) **Nord-Holland**, Ortsbezirk (Stadtteil) **Wolfsanger-Hasenhecke**,  
Ortsbezirk (Stadtteil) **Rothenditmold**, Ortsbezirk (Stadtteil) **Mitte**, Ortsbezirk (Stadtteil)  
**Wesertor**, Ortsbezirk (Stadtteil) **Unterneustadt**

Hiermit **hebe** ich meine tierseuchenrechtliche **Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2023** zum  
Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut **auf**, da die Amerikanische  
Faulbrut im o. g. Sperrbezirk gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung i. V. m. Artikel  
170 der Verordnung (EU) 2016/429 als erloschen gilt.

**Übersichtskarte zum aufgehobenen Sperrbezirk:**

2 von 3

Der nachstehend abgebildete Sperrbezirk gemäß **Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2023** wird durch diese Verfügung **aufgehoben**

**Erläuterung:**

- durchgehende fette Linie: Sperrbezirksgrenze
- gepunktete Linie: Grenze zwischen Stadt und Landkreis Kassel (südlich der Linie: Stadt Kassel, nördlich der Linie: Landkreis Kassel)

Diese Aufhebungsverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird mit dem Tag der Bekanntgabe wirksam.

Die öffentlich bekanntgemachte Aufhebungsverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, während der Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Stadt Kassel ([www.kassel.de](http://www.kassel.de) → Suchfunktion: Faulbrut) eingesehen werden.

**Begründung:**

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8.

November 2010 in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

3 von 3

Nachdem am 19. Juni 2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) in einem Bienenbestand in der Gemeinde Fuldaatal (Landkreis Kassel) in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Kassel amtlich festgestellt wurde, mussten Schutzmaßnahmen durch eine Sperrbezirks-Anordnung vom 21. Juni 2023 erlassen werden. In der Stadt Kassel selbst waren zu diesem Zeitpunkt noch keine Seuchen-Ausbrüche im festgelegten Sperrbezirk zu verzeichnen.

Als dann am 19. Juli 2023 im Stadtgebiet Kassel ein AFB-Ausbruch festgestellt wurde, musste der Sperrbezirk mit Anordnung vom 20. Juli 2023 erweitert werden. Die vormalige Verfügung vom 21. Juni 2023 wurde in diesem Zuge aufgehoben.

In der Folge wurden in dem erweiterten Sperrbezirk dann noch weitere Bienenstände festgestellt, die mit dem AFB-Erreger infiziert waren.

Zwischenzeitlich sind die von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstände durch Kunstschwarmverfahren behandelt worden; in Einzelfällen wurden betroffene Völker getötet und unschädlich beseitigt.

Auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 12 Bienenseuchenverordnung im Hinblick auf das Erlöschen der Seuche sind nunmehr erfüllt. Insbesondere konnten bei den erforderlichen letzten Nachuntersuchungen in betroffenen Bienenhaltungen sowie im genannten Sperrbezirk keine weiteren Seuchenerreger nachgewiesen werden – in einem Einzelfall wurden zwar in einem durch Kunstschwarmverfahren sanierten (und reinfizierten) Bienenvolk AFB-Sporen festgestellt (ohne klinische Symptome), das betroffene Volk ist aber auf freiwilliger Basis/ mit Einverständnis des Bienenhalters getötet worden, sämtliche Waben wurden vernichtet und die Entseuchung (Reinigung und Desinfektion) ist unter amtlicher Überwachung durchgeführt worden.

Dementsprechend gibt es nunmehr keine Hinweise auf ein Fortbestehen des Seuchengeschehens im Restriktionsgebiet.

Nachdem die Amerikanische Faulbrut im o.g. Sperrbezirk somit im Sinne von § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen gilt, ist die betreffende Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2023 gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Kassel, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

Der Widerspruch kann fristwährend auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Kassel eingelegt werden.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Dr. Heiko Purkl